



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Tiefbauamt  
Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

---

An die Anbieter von Dienstleistungen

**Service des ponts et chaussées**  
Tiefbauamt

**Service de la mobilité**  
Amt für Mobilität

**Service des bâtiments**  
Hochbauamt

**Service des forêts et de la nature**  
Amt für Wald und Natur

**Service du cadastre et de la géomatique**  
Amt für Vermessung und Geomatik

**Service de l'environnement**  
Amt für Umwelt

**Grangeneuve**

—  
**Unser Zeichen:** AM/PB/tg  
**Direkt:** +41 26 305 36 40  
**E-Mail:** andre.magnin@fr.ch

*Freiburg, 1. Januar 2023*

## **Honorierung von Ingenieuren, Geometern und Architekten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die staatlichen Dienststellen, die das vorliegende Rundschreiben unterschrieben haben, ersuchen die Planer, in allen Punkten die Empfehlungen zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren anzuwenden.

### **1. Honorierung**

#### **1.1. Allgemeines**

Die Art der Honorierung richtet sich nach den zur Erfüllung des vorgesehenen Mandates notwendigen Gegebenheiten. Sie kann für die Abgeltung der vereinbarten Leistungen und von denkbaren, aber noch vorbehaltenen ergänzenden Leistungen unterschiedlich sein.

Die Honorierung des Planers kann erfolgen:

- > nach dem effektiven Zeitaufwand oder
- > mit Festpreisen (Pauschale, ohne Berücksichtigung der Teuerung, oder als Globale, mit Berücksichtigung der Teuerung) oder
- > nach den aufwandbestimmenden Baukosten.

Die Vergütung der Leistungen des Planers besteht aus:

- > dem Planerhonorar und
- > den zusätzlichen Kostenelementen.

Als zusätzliche Kostenelemente gelten:

- > Nebenkosten und
- > Drittleistungen.

Die zusätzlichen Kostenelemente sind in den Honoraren nicht inbegriffen und daher gesondert zu vergüten. Die Art der Vergütung ist vorgängig zur Leistungserbringung zu vereinbaren.

Die Auftragnehmer setzen das den Aufgaben und den Anforderungen entsprechende Personal ein. Wenn das eingesetzte Personal nicht den Anforderungen entspricht, kann der Auftraggeber die Einsetzung von Personal verlangen, welches die zur Erfüllung der Aufgaben entsprechende Qualifikation aufweist.

### **1.2. Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand**

Die Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand empfiehlt sich vor allem für Leistungen, deren Zeitaufwand im Voraus nicht oder nur schwer abschätzbar ist. Mögliche Formen sind die Honorierung nach Stundenmittelansatz, nach Kategorieansätzen und – in Ausnahmefällen – nach Gehältern.

Der Auftragnehmer setzt während der gesamten Auftragsabwicklung Personal der vereinbarten Qualifikationskategorie ein. Eine Verrechnung des eingesetzten Personals in einer höheren Qualifikationskategorie (z. B. aufgrund eines Aufstiegs innerhalb der Organisation des Auftragnehmers) ist nur möglich, wenn ihr der Auftraggeber ausdrücklich zustimmt (Bestellungsänderung). Lehnt der Auftraggeber dies ab, kann durch den Auftragnehmer ersatzweise gleichwertiges Personal der ursprünglich vereinbarten Qualifikationskategorie zur Verfügung gestellt werden.

### **1.3. Honorierung mit Festpreisen (Pauschale oder als Globale)**

Die Honorierung in Form von Pauschalen oder Globalen setzt eine klar definierte gegenseitige Abstimmung über die Ziele, die erwarteten Ergebnisse und damit über den Umfang der zu erbringenden Leistungen voraus. In diesen Fällen geht man von einem geringen Risiko von Projektänderungen, Nachträgen usw. aus.

## 2. Im freihändigen Verfahren festgelegte Honorare

### 2.1. Allgemeines

Auch im freihändigen Verfahren **sind Leistungen zu definieren und Honorare zu vereinbaren.**

Die Leistungen sind detailliert zu beschreiben. Es ist jeweils zu prüfen, ob die Vergütung in den Verträgen mittels Pauschal- oder Globalhonorar festgelegt werden können.

Wenn Honorare im Stundenaufwand vereinbart werden, sollte die Zuordnung der Leistung zu den entsprechenden Qualifikationskategorien so vorgenommen werden, dass die Ansätze ohne Korrektur durch Rabatte und dergleichen angewendet werden kann.

Die untenstehenden Stundenansätze sind als empfohlene maximale Stundenansätze nach Zeitaufwand zu verstehen. Der Auftraggeber empfiehlt, **die effektiven Stundenansätze auftragsbezogen zu verhandeln und zu vereinbaren.**

### 2.2. Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand

#### 2.2.1. Empfohlene maximale Stundenansätze nach Kategorien

Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand<sup>1</sup>, exkl. MWST

**Empfohlene maximale** Stundenansätze in CHF nach Kategorien (Umschreibung der Kategorien nach SIA) im freihändigen Verfahren

Kategorien	A	B	C	D	E	F	G
CHF/Std.	<b>225</b>	<b>175</b>	<b>151</b>	<b>128</b>	<b>107</b>	<b>97</b>	<b>94</b>

<sup>1</sup> Für die Berechnung von Pauschalen für Expertentätigkeit sind die folgenden Stunden- und Tagesansätze nicht massgebend.

## 2.2.2. Zuordnung der Kategorien

		Funktion					Stufen				
		sia 102: Architektur	sia 103: Bauingenieure	sia 104: Forstingenieure und Natur- gefahren	sia 105: Landschaftsarchitekten	sia 108: Maschinen-, Elektro- und Haustechnik	sia 110: Raumplaner	Geomatik und Land- management <sup>2</sup>	1	2	3
Projektierung	Projektleiter Interdisziplinäre. Grossprojekte (als Gesamtprojektleiter), Experte	Projektleiter Interdisziplinäre. Grossprojekte (als Gesamtprojektleiter), Experte, Prüflingenieur	Experte, Prüflingenieur	Experte	Projektleiter Interdisziplinäre. Grossprojekte (als Gesamtprojektleiter), Experte, Prüflingenieur	Projektleiter Interdisziplinäre. Grossprojekte (als Gesamtprojektleiter), Experte	Experte, Prüflingenieur	—	—	A	
	Chefarchitekt, Projektleiter (für komplexe, anspruchsvolle Projekte)	Chefingenieur, Projektleiter (für komplexe, anspruchsvolle Projekte), Fachkoordinator	Chefingenieur (für komplexe, anspruchsvolle Projekte)	Chef Landschaftsarchitekt (für komplexe, anspruchsvolle Projekte)	Projektleiter (für komplexe, anspruchsvolle Projekte), Fachkoordinator, Chefingenieur	Chefraumplaner	Projektleiter (für komplexe, anspruchsvolle Projekte), Chefingenieur	—	B	A	
	Leitender Architekt (für einfache Projekte)	Leitender Ingenieur (für einfache Projekte)	Leitender Ingenieur (für einfache Projekte)	Leitender Landschaftsarchitekt (für einfache Projekte)	Leitender Ingenieur (für einfache Projekte)	Leitender Raumplaner / Fachexperte	Leitender Ingenieur (für einfache Projekte)	—	C	B	
	Architekt	Ingenieur	Ingenieur	Landschaftsarchitekt	Ingenieur	Raumplaner	Qualifizierte Fachperson	D	D	C	
	Bautechniker	Techniker, Zeichner-Konstrukteur	Techniker, Zeichner-Konstrukteur, GIS-Sachbearbeiter	Bautechniker	Techniker, Zeichner-Konstrukteur	Raumplaner-Assistent	Fachperson	F	E	D	
	Zeichner	Zeichner	Zeichner	Landschaftsbauzeichner	Zeichner	Zeichner	Geomatiker	G	F	E	
Bauleitung	Chefbauleiter und Oberbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten	Chefbauleiter und Oberbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten	Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten		Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten			—	B	A	
	Chefbauleiter, Oberbauleiter	Chefbauleiter, Oberbauleiter	Chefbauleiter, Oberbauleiter	Chefbauleiter	Chefbauleiter, Oberbauleiter			—	C	B	
	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter			E	D	C	
	Hilfsbauleiter	Hilfsbauleiter, Bauaufseher	Hilfsbauleiter, Bauaufseher	Hilfsbauleiter	Hilfsbauleiter			G	F	E	
Administration	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrations/ kaufmännisches Personal	Leitendes Administrationspersonal	F	E	D	
	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	G	F	E	
Hilfsfunktion	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Aushilfskräfte	Aushilfskräfte	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Aushilfskräfte		G	F	F	
							Qualifizierter Messassistent	G	F	E	
		Lernende	Lernende		Lernende	Lernende	Lernende	***			

\*\*\* Lernende 3. und 4. Lehrjahr 0.75 G / Lernende 1. und 2. Lehrjahr 0.5 G

<sup>2</sup> Die Leistungen, die der patentierte Ingenieur-Geometer in Ausübung des öffentlichen Amtes erbringt, bleiben vorbehalten.

---

Grundlagen für die Einstufung nach Qualifikationskategorien bilden:

- die der Funktion zugeordneten Qualifikationskategorien;
- der effektive Zeitaufwand (inkl. Reisezeit);
- die objektspezifisch angebotenen Stundensätze der Qualifikationskategorien.

---

Für die Einstufung in die Qualifikationskategorien ist die Funktion des Architekten / Ingenieurs und der eingesetzten Mitarbeiter im Rahmen des Auftrages massgebend, nicht aber deren Stellung in der Firma.

---

Die jeder Funktion zugeordneten Stufen 1 bis 3 ermöglichen es, das Können und die Erfahrung zu berücksichtigen.

Regel für die Zuteilung der Stufen:

Stufe 1:

- keine abgeschlossenen sekundäre Ausbildung, keine tertiäre Ausbildung und unter 4 Jahre Erfahrung in der vorgesehenen Funktion.

Stufe 2:

- abgeschlossene sekundäre Ausbildung, abgeschlossene tertiäre Ausbildung;

- Mitarbeiter ohne abgeschlossenen sekundäre Ausbildung oder tertiäre abgeschlossenen Ausbildung: nach 4 Jahren Erfahrung in der vorgesehenen Funktion.

Stufe 3:

- abgeschlossene sekundäre Ausbildung oder abgeschlossene tertiäre Ausbildung und mindestens 5 Jahre Erfahrung in der vorgesehenen Funktion;

- Mitarbeiter ohne abgeschlossenen sekundäre Ausbildung oder tertiäre abgeschlossenen Ausbildung: nach 10 Jahren Erfahrung in der vorgesehenen Funktion.

Bei langjährigen Projekten werden die Stufen innerhalb von Funktionen angepasst.

Sekundäre Ausbildung: Berufliche Grundbildung, Fachmittelschulen

Tertiäre Ausbildung: Höhere Fachschulen, Hochschulen, Fachhochschulen

---

Ordnung für Leistungen der Geologen und Geologinnen SIA LHO 106: Weder die Zuordnung nach Qualifikationskategorien noch die Einstufung sind mit denjenigen der oben aufgeführten LHO vergleichbar. Bei der Vergabe von Dienstleistungen an Geologen wird empfohlen, die SIA LHO 106, Art. 6 zu konsultieren.

---

### **3. Nebenkosten**

Die Kosten für Reisen, Mahlzeiten und Unterkunft werden vom Auftraggeber nur für Aufträge nach Zeitaufwand zurückbezahlt und nur soweit sie nicht Gegenstand eines Wettbewerbs sind. Sie müssen detailliert belegt und dem Auftraggeber so rasch wie möglich bekannt gegeben werden.

#### **3.1. Für Autofahrten**

Für die Kilometerentschädigung werden nur die Kilometer berücksichtigt, die den örtlichen Radius von 10 km überschreiten.

#### **3.2. Nebenausgaben**

Die allfälligen Nebenausgaben (Baustellenentschädigung, Nacharbeit usw.) werden nicht zusätzlich abgegolten, sondern gelten als Bestandteil der Nebenkosten.

#### **3.3. Gelegentliche Reisen, um andere Bauwerke zu erreichen oder an Konferenzen teilzunehmen**

Die Entschädigung der Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten ist in jedem Fall in beidseitigem Einvernehmen festzulegen, wobei die oben erwähnten Bestimmungen zu beachten sind. Wenn der Beauftragte die Reisezeit nicht übernehmen kann, hat er Anrecht auf eine angemessene Entschädigung, welche vorher zu vereinbaren ist.

### 3.4. Pauschattarif für Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten

Die pauschalen Entschädigungen erfordern eine vorherige Schätzung des voraussichtlichen Betrags. Die Kosten müssen phasenweise angegeben werden. In einfachen Fällen können diese Entschädigungen in Prozenten des Gesamtbetrags bis zu 2 % angegeben werden.

Bei Expertisen und komplexen Aufgaben (z. B. spezielle Oberbauleitung) ist eine genauere Schätzung im Vergleich zu ähnlichen Arbeiten notwendig. Gegebenenfalls wird für jeden Vertrag eine spezielle Vereinbarung getroffen.

## 4. Druckkosten

Die pauschalen Entschädigungen erfordern eine vorherige Schätzung des voraussichtlichen Betrags. Die Kosten müssen phasenweise angegeben werden. Diese Entschädigungen können in Prozenten des Gesamtbetrags bis zu 1 % angegeben werden.

### 4.1. Kopien, die einem externen Betrieb anvertraut werden

Kosten ohne MWST

> Plot s/w	bis zu	CHF	15.00/m <sup>2</sup>
> Plot farbig	bis zu	CHF	20.00/m <sup>2</sup>
> Falten	bis zu	CHF	2.00/m <sup>2</sup>
> Fotokopien A3/A4 s/w	bis zu	CHF	0.20/Stk.
> Fotokopien A4 farbig	bis zu	CHF	1.20/Stk.
> Fotokopien A3 farbig	bis zu	CHF	2.00/Stk.
> Fotokopien Grossformat s/w	bis zu	CHF	10.00/m <sup>2</sup>
> Fotokopien Grossformat farbig	bis zu	CHF	25.00/m <sup>2</sup>

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Gesamtkosten einschliesslich MWST zurückerstatten.

Die Rabatte, die von gewissen Heliografiebetrieben gewährt werden, sind auf den Rechnungen gut sichtbar abzuziehen und dem Auftraggeber gutzuschreiben.

### 4.2. Kopien, die vom Auftragnehmer selbst ausgeführt werden

Der Auftragnehmer, der seine Kopien selbst ausführt, kann sie aufgrund der Tarife der spezialisierten Betriebe gemäss Punkt 4.1 fakturieren, dies mit einem Rabatt von 15 % (Einkaufspreis, ohne Zuschlag für Risiko und Gewinn).

Die Arbeitszeit der Person, welche die Kopien ausführt, darf nicht zusätzlich fakturiert werden, da ihr Gehalt im Einheitspreis pro m<sup>2</sup> bzw. pro Stück inbegriffen ist.

Der Auftragnehmer wird den Gesamtkosten der erbrachten Leistungen die MWST hinzufügen.

### 4.3. Übersichtsplan- und Grundbuchplankopien

Die Geodaten der amtlichen Vermessung werden in den vom Bundesrecht vorgesehenen Formaten kostenlos auf den Plattformen des Amtes für Vermessung und Geomatik veröffentlicht und täglich aktualisiert.

Der Zeitaufwand für die Umwandlung der Geodaten der amtlichen Vermessung in andere Formate wird gemäss der Tabelle in Punkt 2.2.2 verrechnet.

Freundliche Grüsse

**Tiefbauamt**  
Kantonsingenieur

**Amt für Mobilität**  
Amtsvorsteher

**Hochbauamt**  
Amtsvorsteherin

**André Magnin**

**Grégoire Cantin**

**Anne Jochem**  
Kantonsarchitekt

**Michel Graber**

**Amt für Wald und Natur**  
Amtsvorsteher

**Amt für Vermessung und Geomatik**  
Kantonsgeometer

**Amt für Umwelt**  
Amtsvorsteher

**Dominique Schaller**

**François Gigon**

**Christophe Joerin**

**Grangeneuve**  
Direktor

**Pascal Toffel**